

*Am Ende wird alles gut.
Und wenn es nicht gut ist, ist es noch nicht das Ende.*

Oscar Wilde

Kapitel 2 – Allgemeine Straftaten (StGB)

Im Rahmen der allgemeinen Straftaten wird im zweiten Ausbildungsjahr auch der Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB angesprochen. Die Würdigung dieser Straftat hat bereits in der Grundausbildung stattgefunden. Deswegen erfolgt hier keine weitere Würdigung. In dem im Richard Boorberg Verlag erschienenen Buch LERM/LAMBIASE, *Einsatzrecht kompakt, Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht, Zwischenprüfung erfolgreich bestehen*, findet sich eine Darstellung der Voraussetzungen, der Definitionen sowie der Sachverhaltsbeurteilung.

1. Raub (§ 249 StGB)

Sachverhalt aus dem bahnpolizeilichen Aufgabenbereich:

BPOLI Hamburg: Sie bestreifen gemeinsam mit Ihrem Kollegen die Bahnhofshalle, als Sie laute Hilferufe vernehmen. Sie sehen, wie eine männliche, ca. 20 Jahre alte Person versucht, einer älteren Dame die Handtasche von der Schulter zu reißen. Die ältere Dame D hält die Tasche jedoch am Tragegriff fest. Plötzlich versetzt der junge Mann M der Dame einen heftigen Schlag gegen den Oberkörper, woraufhin die D ihre Handtasche loslässt.

M enteilt mit der Tasche in den Händen in Richtung S-Bahn-Ebene. Sie und Ihr Kollege nehmen die Verfolgung auf und können die Person noch an der Rolltreppe stellen.

Bei der Vernehmung gibt die männliche Person an, dass sie über keinerlei finanzielle Mittel verfügt und dringend Bargeld benötigt, um sich die nächsten Tage mit Lebensmitteln zu versorgen.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Strafbarkeit der männlichen Person hinsichtlich des Eigentumsdelikts.

Gesetzestext (Auszug)

§ 249 StGB (Raub)

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Der Tatbestand des Raubes ist in Prüfungen ein Delikt, mit dem man viele Leistungspunkte sammeln kann. Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen baut er auf dem Diebstahl (§ 242 StGB) auf – dieser wurde umfassend in der Grundausbildung unterrichtet.



1.1 Einordnung des Deliktes

Geschütztes Rechtsgut:	Eigentum und Gewahrsam sowie die persönliche Freiheit
Deliktscharakter:	Verbrechen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	Versuch ist strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr

1.2 TBM-Struktur (inkl. Definitionen²⁸)

Zu prüfende TBM im Überblick:

1. Sache
2. Fremd
3. Beweglich
4. Wegnahme (Gewahrsam, Bruch fremden Gewahrsams, Begründung neuen Gewahrsams)
5. Absicht rechtswidriger Zueignung (Enteignungswille, Aneignungsabsicht, Rechtswidrigkeit der Zueignung)
6. Einsatz eines Raubmittels
7. Finalzusammenhang

1. TBM: Sache

Eine Sache i. S. d. § 90 BGB ist jeder körperliche Gegenstand, unabhängig von seinem Aggregatzustand.

²⁸ Die Definitionen für den § 242 StGB sind entnommen aus: *Lerm/Lambiase, Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen für die Grundausbildung*, Zwischenprüfung erfolgreich bestehen, erschienen im RICHARD BOORBERG VERLAG.

2. TBM: Fremd

Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.

3. TBM: Beweglich

Beweglich ist eine Sache, wenn diese tatsächlich fortgeschafft werden kann.

4. TBM: Wegnahme

Wegnahme ist der **Bruch** fremden und die **Begründung** neuen **Gewahrsams**.

Hinweis: Es sind nun folgende drei Merkmale zu prüfen.

- **Gewahrsam:** ist die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über die Sache.
- **Bruch fremden Gewahrsams:** ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Zustimmung des bisherigen Inhabers.
- **Begründung neuen Gewahrsams:** liegt vor, wenn der Täter die Sachherrschaft derart erlangt hat, dass er sie ungehindert ausüben kann.

5. TBM: Absicht rechtswidriger Zueignung

Die Zueignungsabsicht ist die Absicht des Täters, den Eigentümer einer Sache zu enteignen und sich selbst oder einem Dritten die Sache anzueignen.

Hinweis: Es sind nun folgende drei Merkmale zu prüfen.

- **Enteignungswille:** liegt vor, wenn der Täter zumindest billigend in Kauf nimmt, dass der Eigentümer auf Dauer von der Sache ausgeschlossen wird.
- **Aneignungsabsicht:** Hierbei kommt es dem Täter darauf an, sich (oder einen Dritten) zumindest vorübergehend an die Position des Eigentümers zu setzen, um die Sache beliebig – insbesondere wirtschaftlich – nutzen zu können.

- **Rechtswidrigkeit der Zueignung:** Rechtswidrig ist die Zueignung dann, wenn sie der materiellen Eigentumsordnung widerspricht und der Täter keinen Rechtsanspruch zur Zueignung hat.

6. TBM: Einsatz eines Raubmittels

- **Durch Anwendung von Gewalt gegen eine Person:** Gewalt ist jede körperliche Kraftentfaltung, durch die ein körperlich empfundener Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.

Beispiele: Gezielter Faustschlag, Schütteln des Opfers, Wegreißen von Gegenständen.

oder

- **Durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben:** Hierunter versteht man das Inaussichtstellen einer nicht unerheblichen Verletzung der körperlichen Unversehrtheit/Tötung, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit zu erwarten ist, falls nicht abwehrend eingegriffen wird.

Beispiele: Die zum Schlag erhobene Hand, Vorhalten einer Pistole, Messer.

7. TBM: Finalzusammenhang

Die Gewalt oder die Drohung müssen eingesetzt werden, um die Wegnahme zu ermöglichen.

Folgendes Negativ-Beispiel soll verdeutlichen, wenn der Finalzusammenhang nicht vorliegt: Der C schlägt den F nieder, weil dieser ihm die Freundin ausgespannt hat. Als F am Boden liegt, entwendet C ihm die Brieftasche.

→ Der C begeht einen Diebstahl und eine Körperverletzung, aber keinen Raub! Die Wegnahme der Brieftasche geschieht eher zufällig, weil sich eine passende Gelegenheit ergibt.

1.3 Lösungsvorschlag

Der M könnte sich durch den Schlag auf den Oberkörper und das anschließende Wegreißen der Handtasche eines Raubes gem. § 249 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

1. TBM: Sache

Eine Sache ist i. S. d. § 90 BGB jeder körperliche Gegenstand, unabhängig von seinem Aggregatzustand. Die Handtasche ist zweifelsfrei ein körperlicher Gegenstand und somit eine Sache.

2. TBM: Beweglich

Beweglich ist eine Sache, wenn diese tatsächlich fortgeschafft werden kann. Die Handtasche ist, wie die Tathandlung zeigt, transportabel und somit beweglich.

3. TBM: Fremd

Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist. Es kann davon ausgegangen werden, da die ältere Dame die Handtasche über der Schulter trägt. Dies zeigt nach außen hin an, dass diese ihr auch gehört. Die Tasche ist somit weder herrenlos noch steht sie im Alleineigentum des M.

Im Folgenden müsste der M die Handtasche weggenommen haben.

4. TBM: Wegnahme

Die Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams.

4.1 Gewahrsam ist die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaft über eine Sache. Die D trug die Handtasche über der Schulter direkt am Körper. Sie hatte somit die tatsächliche Sachherrschaft und auch jederzeit die Möglichkeit, nach Belieben auf die Handtasche und deren Inhalt zuzu-